

# RS OGH 1991/11/26 5Ob132/91 (5Ob133/91), 5Ob133/97p, 5Ob347/97h, 5Ob296/98k, 5Ob7/02v, 5Ob145/02p, 5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1991

## Norm

MRG §18

MRG §18a

MRG §37 Abs3 Z11 idF WohnAußStrBeglG

MRG §39 Abs1

## Rechtssatz

§ 39 Abs 1 MRG verlangt lediglich, die "Sache" vorher bei der Gemeinde anhängig zu machen, womit der das Verfahren einleitende Sachantrag gemeint ist, nicht jedoch ein Zwischenfeststellungsantrag oder Anträge gemäß § 18a MRG. Sie können jederzeit dort gestellt werden, wo das Hauptverfahren anhängig ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 132/91  
Entscheidungstext OGH 26.11.1991 5 Ob 132/91  
Veröff: ImmZ 1992,53 = WoBl 1992,151
- 5 Ob 133/97p  
Entscheidungstext OGH 13.05.1997 5 Ob 133/97p  
Vgl; Beisatz: Hier: Zwischenfeststellungsantrag über die Frage, seit wann das Mietverhältnis zwischen Antragsteller und Antragsgegner besteht, im Hauptverfahren zur Überprüfung des Hauptmietzinses. (T1)
- 5 Ob 347/97h  
Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 347/97h  
Auch
- 5 Ob 296/98k  
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 5 Ob 296/98k  
Vgl; nur: Ein Zwischenfeststellungsantrag kann jederzeit dort gestellt werden, wo das Hauptverfahren anhängig ist. (T2)  
Beisatz: Für das Anbringen von Zwischenanträgen auf Feststellung vor dem Gericht ist die vorherige Anbringung desselben Antrages vor der Schlichtungsstelle nicht erforderlich. (T3)
- 5 Ob 7/02v

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 5 Ob 7/02v

nur T2; Beis wie T3

- 5 Ob 145/02p

Entscheidungstext OGH 15.10.2002 5 Ob 145/02p

Auch; nur T2; Beis ähnlich wie T3

- 5 Ob 38/03d

Entscheidungstext OGH 11.03.2003 5 Ob 38/03d

Auch; Veröff: SZ 2003/21

- 5 Ob 271/05x

Entscheidungstext OGH 29.11.2005 5 Ob 271/05x

nur T2; Beis wie T3

- 5 Ob 124/07g

Entscheidungstext OGH 20.11.2007 5 Ob 124/07g

Vgl auch; nur: Mit dem in § 39 MRG verwendeten Begriff der „Sache“ ist der das Verfahren einleitende Sachantrag gemeint. (T4)

Beisatz: Für die Identität der „Sache“ kommt es entscheidend darauf an, dass vor Gericht derselbe Anspruch wie vor der Schlichtungsstelle geltend gemacht wird, wobei der herrschende zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff heranzuziehen ist. (T5)

Beisatz: Hier: Abweichen der im Antrag vor der Schlichtungsstelle vorgebrachten anspruchsbegründenden Tatsachen von jenen im gerichtlichen Verfahren soweit, dass nicht mehr von derselben „Sache“ gesprochen werden kann. (T6)

- 5 Ob 87/08t

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 87/08t

Vgl; Beisatz: Die zwingende Prozessvoraussetzung des § 39 Abs 1 MRG ist durch die Anrufung der

Schlichtungsstelle seitens der Antragstellerin gewährleistet, weil es ausreicht, dass „die Sache vorher bei der Gemeinde anhängig gemacht worden ist“. Selbst wenn die Verwaltungsbehörde eine Einstellung des Verfahrens unrichtigerweise verfügte, weil nur eine wirksame Anrufung des Gerichts gemäß § 40 Abs 2 MRG eine Einstellung gerechtfertigt hätte und sich die Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens über Antrag der Antragstellerin ebenfalls als unrichtige Vorgangsweise darstellte, würden allfällige Verfahrensfehler im vorgeschalteten Verwaltungsverfahren nicht auf das gerichtliche Verfahren durchschlagen. Es wäre damit jeder der Parteien freigestanden, gemäß § 40 Abs 2 MRG ohne Fristbindung durch (neuerliche) Anrufung des Gerichts den Zuständigkeitsübergang an das Gericht zu bewirken. (T7)

Beisatz: Eine allfällige Mangelhaftigkeit oder sogar Nichtigkeit des Verfahrens oder der Entscheidung der Schlichtungsstelle ist bedeutungslos, tritt doch durch die Anrufung des Gerichts die Entscheidung der Gemeinde jedenfalls außer Kraft. (T8)

- 5 Ob 7/10f

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 7/10f

Vgl; nur T2; Beis wie T3

- 5 Ob 22/11p

Entscheidungstext OGH 08.03.2011 5 Ob 22/11p

Vgl; Beis wie T8

- 5 Ob 73/11p

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 73/11p

Auch; nur ähnlich T4

- 5 Ob 210/11k

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 5 Ob 210/11k

Auch; nur ähnlich T4; Beis wie T5

- 5 Ob 103/14d

Entscheidungstext OGH 23.10.2014 5 Ob 103/14d

Vgl auch; nur T4; Beis wie T5

- 5 Ob 153/17m

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 5 Ob 153/17m

Vgl auch; nur T4; Beis wie T5

- 5 Ob 176/19x

Entscheidungstext OGH 18.12.2019 5 Ob 176/19x

Vgl; nur T4; Beis wie T5

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070055

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

11.03.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)